

Informationen zu den Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und weitere Einkommen nicht die anerkannten Ausgaben decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staates. Die Ergänzungsleistungen sind existenzsichernd und nicht steuerpflichtig.

Anspruchsvoraussetzungen

Sie können Ergänzungsleistungen erhalten, wenn Sie

- einen Anspruch auf eine Alters- oder Kinderrente der AHV (Altersrente auch bei einem Rentenvorbezug), eine Rente der IV (auch Kinderrente), eine Hinterlassenenrente (Witwen/r- oder Waisenrente), Hilflosenentschädigung nach dem 18. Lebensjahr, oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten,
- in der Schweiz den Wohnsitz und den tatsächlichen Aufenthalt haben, und
- Bürgerin oder Bürger der Schweiz oder eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind, oder
- als Ausländerin oder Ausländer seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Bürgerinnen und Bürger von Vertragsstaaten (Anspruch auf reduzierte EL) sowie Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre.
- Ein Vermögen kleiner als CHF 100'000 (Alleinstehende) bzw. CHF 200'000 (Ehepaare) bzw. CHF 50'000 (Kinder) haben. Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird bei dieser Vermögensobergrenze nicht berücksichtigt, Verichtsvermögen hingegen schon.

Wie werden die Ergänzungsleistungen grundsätzlich berechnet?

Die jährlichen EL entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, die angerechnet werden können. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen, die im Heim oder im Spital wohnen.

Krankheits- und Behinderungskosten

Zusätzlich zu den monatlichen Geldleistungen können bestimmte Krankheitskosten bis zu einem gesetzlichen Maximalbetrag zurückerstattet werden, sofern sie nicht bereits durch eine Versicherung (Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht- oder Invalidenversicherung usw.) gedeckt sind.

Auskünfte und Informationen

Unsere AHV-Zweigstellen und wir stehen Ihnen für weitere Auskünfte sowie die Abgabe von Merkblättern und Anmeldeformularen gerne zur Verfügung. Sie finden diese wie auch einen EL-Online-Rechner auf unserer Homepage unter: www.akso.ch/el.

Grundlage für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls bilden ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

T 032 686 22 00

el@akso.ch / www.akso.ch/el